

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 35 "Zur Veitskapelle, BA III"

WA II
0,4 0,6
E+D 0
E+I 0

WA = Allgemeines Wohngebiet
II = Zahl der Vollgeschosse im Sinne der BayBO als Höchstgrenze
0,4 = Grundflächenzahl (GRZ)
0,6 = Geschossflächenzahl (GFZ)
o = offene Bauweise § 22 BauNVO

E+D = Erd- und ausbaubares Dachgeschoss zulässig
E+I = Erd- und Obergeschoss als Vollgeschoss zulässig

Baugrenze
Die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung haben Vorrang vor den Baugrenzen.

Garagen und Nebengebäude dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, entlang öffentlicher Erschließungsstraßen müssen sie jedoch einen Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze einhalten, sofern nicht ein größerer Abstand auf Grund anderer Vorschriften (z.B. Stauraum) erforderlich ist.

Einzel- und Doppelhausbebauung zulässig

Verkehrflächen mit Gestaltungsvorschlag
Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Grünfläche (Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit der Zweckbestimmung "Anpflanzen von Bäumen und Stäuchern")
öffentliche Grünfläche hier: vorhandener Lärmschutzwall

Festgesetztes Maß (z.B. 7,00 m)

Flächen für Versorgungsanlagen, hier: Trafostation

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Parzellennummerierung
ca. 680 m²

vorgeschlagene Grundstücksgrenze
vorhandene Grundstücksgrenzen

aufzulösende Grundstücksgrenzen
Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
1.1 Das Bauland innerhalb des Geltungsbereiches wird als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO festgesetzt.

2. **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
2.1 Maximale Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 (§16 Abs.2 BauNVO)
2.2 Maximale Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6 (§16 Abs.2 BauNVO)
2.3 Höchste zulässige Zahl der Vollgeschosse II (zwei)
2.4 Unter Einhaltung der festgesetzten Wandhöhen sind bei E+D zwei Vollgeschosse im Sinne der BauNVO zulässig.

3. **BAUWEISE**
3.1 Im Geltungsbereich für Einzel- und Doppelhäuser wird die "offene Bauweise" gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
3.2 Vorgärten entlang der Straße sind bis zu einer Tiefe von 3,00 m von jeglicher Bebauung freizuhalten und zu mindestens 70% zu begrünen. Reine Schottervorgärten sind nicht zulässig.
3.3 Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser.

4. **WOHNHEITEN**
4.1 je Einzelhaus max. 4 WE
4.2 je Doppelhaushälfte max. 2 WE

GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN

5.1 je Einzelhaus mind. 400 m²
5.2 je Doppelhaushälfte mind. 300 m²

HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

6.1 Wandhöhe bei Wohngebäuden: Siehe Regelschnitte (Teil D)
6.2 Höhenbezugspunkt ist in Gebäudemitte die Oberkante der Erschließungsstraße an der öffentlichen Grenze und bis zum Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut zu messen.
6.3 Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen; Abgrabungen und Aufschüttungen sind an nicht straßenseitig angrenzenden Grundstücken nur bis 0,50 m zulässig und dürfen im Bereich gemeinsamer Nachbargründen nur einvernehmlich mit dem Grundstücksnachbarn vorgenommen werden. An den straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind Aufschüttungen bis OK Straße zulässig.
6.4 Doppelhäuser sind profittüchtig zu errichten.

DÄCHER

7.1 Zulässig sind neigungsgleiche Satteldächer, Walm-, Pull- und Flachdächer. Die Hauptfrischrichtung ist grundsätzlich nur in Gebäudelängsrichtung anzuordnen. Die Traufen sind waagrecht auszubilden.
7.2 Dachneigung für Hauptgebäude und Garagen: Siehe Regelschnitte
7.3 Der Dachüberstand beträgt bei allen Haustypen am Ortsgang max. 0,40 m und an der Traufe max. 0,60m.

7.4 Pro Dachfläche sind, bei einer Dachneigung über 28°, zwei Giebeln zugelassen. Die max. Breite je Dachgiebel wird auf 2,50 m begrenzt. Bei außenwandbindigen oder vorgesetzten Giebeln, sogenannten Zwerchhäusern, ist eine Ansichtsbreite bis zu 40% der Hauslänge möglich.
7.5 Negative Dachgiebeln (Dachneigschnitte) sind nicht zulässig.

7.6 Bei einem metallgedeckten Dach muss eine wertsseitig aufgetragene, organische Beschichtung nach DIN 55634 in der jeweils gültigen Fassung, bei mäßiger Korrosionsbelastung (C3) mit der Schutzdauer "hoch" - d.h. >15 Jahre, vorhanden sein. Die Beschichtung muss umweltfreundlich sein.

GARAGEN, NEBENANLAGEN UND STELLPLÄTZE

8.1 Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hitzhofen ist zu beachten.
8.2 Bei der Hof- bzw. Stauraumbefestigung dürfen nur wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.

EINFRIEDRUNGEN

9.1 Entlang der Straße sind Einfriedungen jeder Art bis zu einer Höhe von 1,20 m über Oberkante Gehweg angrenzender Straße zulässig.
9.2 Abfangungen des Geländes mit Stützmauern oder Aufschüttungen sind bis 0,50 m Höhe zulässig.

VERSÖRGNUNGSLEITUNGEN

10.1 Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

ENTWÄSSERUNG

11.1 Gering verschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen ist auf dem Grundstück zu sammeln, wobei eine Mindestkapazität des Sammelbehälters von 6 m³ vorzuziehen ist. Der Überlauf ist über einen getrennten Regenwasserkanal in die nordöstlich des Baugbietes gelegene Versickerungsanlage einzuleiten.
11.2 Alle Bauvorhaben sind an die Wasser- und Abwasserentsorgung anzuschließen. Zwischenschaltungen zur Abwasserbeseitigung sind nicht zulässig.

BODENENKMÄLER

12.1 Sollten bei der Realisierung eines Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bodendenkmäler aufgefunden werden, welche der Meldepflicht nach Art. 8 DtschG unterliegen, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZGEBOT

13.1 Pflanzgebot ohne genaue Festlegung des Standortes nach § 9 Abs. 1 Nr. 25, § 178 BauGB
Je angfangener 500 m² Grundstücksfläche ist innerhalb des Grundstücks je ein Baum I.- III. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
13.2 Pflanzqualitäten, Mindestpflanzgrößen
Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen (TL-Baumschulplanzen - Technische Lieferbedingungen für Baumschulplanzen, 2020) des Bundes deutscher Baumschulen (BBB) entsprechen. Für die festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen wird die Verwendung der in Ziff. I, Punkt 14.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt. Für die festgesetzten Pflanzstandorte sind soweit verfügbar gebietslegene Gehölze der Herkunftszonen 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb zu verwenden.
Pflanzqualitäten:
Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 14 -16 cm
Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12-14 cm oder Heister, 2xv., 150-200 cm
Bäume III. Ordnung: Hochstamm, 2xv., STU 07-08 cm

REGENERATIVE ENERGIEN

14.1 Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen zu errichten. Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes. Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. Bei geeigneten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

IMMISSIONSSCHUTZ

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen schutzbedürftiger Aufenthaltsräume in Wohnungen nach DIN 4109:
Das gesamt bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume darf bei nach Norden, Süden und Westen orientierten Aufenthaltsräumen auf den Parzellen 14 und 15 ohne Raumkorrektur einen Wert von
 $R_{w,ext} = 38 \text{ dB}$
nicht unterschreiten.
Die Außenbauteile weiterer schutzbedürftiger Aufenthaltsräume auf dem Plangebiet müssen ein gesamttes Bau-Schalldämm-Maß von wenigstens
 $R_{w,ext} = 30 \text{ dB}$
aufweisen.



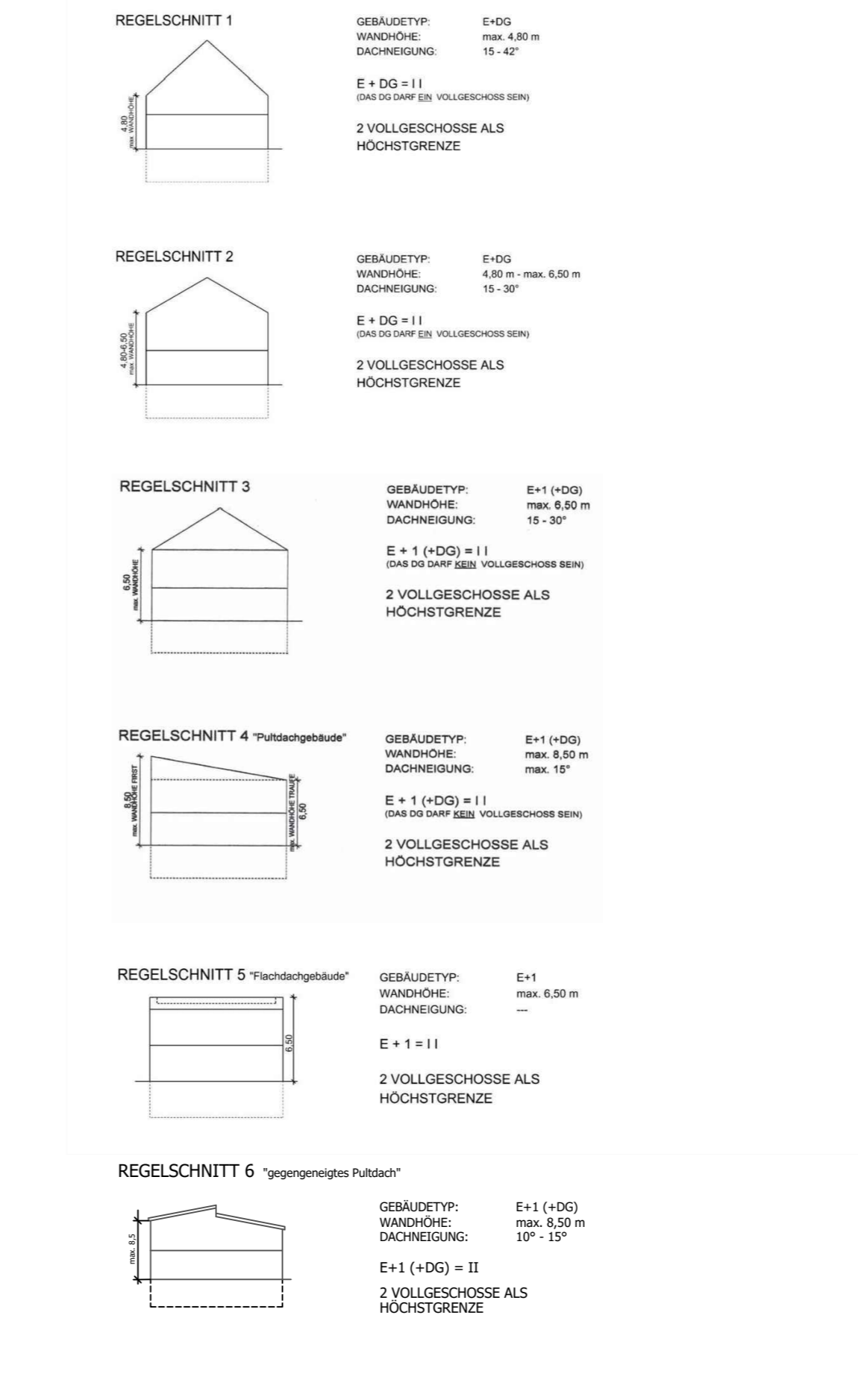
Bedeutung: Das resultierende Schalldämm-Maß ist das Schalldämm-Maß eines aus Elementen verschiedener Schalldämmung bestehenden Bauteile (z. B. Wand mit Tür, Fenster, Lüftungs-einrichtungen, Rollläden u. a.). Der Nachweis des erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes ist entsprechend Beiblatt 1 zu DIN 4109 zu erbringen.

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz der Außenbauteile gem. DIN 4109 sind für die Bauvorhaben verbindlich zu berücksichtigen und für die Bauparzellen 1, 6, 10, 14 und 15 zum Bauantrag nachzuweisen.

D. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

- Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dämmen sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall sein.
- Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu Kabeltrassen oder Telekom bzw. des Energieversorgungsunternehmens N-erlie AG einzuhalten. Gemessen wird jeweils vom Mitte Stamm bis Kabeltrasse (gem. § 47 ABGB).
- Die Keller sollen wasserundurchlässig ausgeführt werden.
- Sollte sich im Zuge einer Baumaßnahme eine Grundwasserabsenkung als notwendig erweisen, ist diese in einem wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.
- Beim Bau der Abwasserleitungen sind Dichtigkeitsprüfungen durchzuführen. Diese sind alle 10 Jahre zu wiederholen.
- Den Genehmigungsunterlagen ist ein Entwässerungsplan beizulegen.
- Die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist der Gemeinde anzuzeigen.
- Wassergefährdende Stoffe, vor allem im Bauzustand, dürfen nicht in den Untergrund gelangen.
- Sollten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und gegebenenfalls zu sanieren.
- Straßenbau: Bei allen Straßen wird im Zuge der Bauausführung beidseitig bzw. bei Vorhandensein eines Gehweges, einseitig ein Versorgungsgraben in der Breite von 1,50 m ausgeführt.
- Auf die von der Staatsstraße 2336 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen.
- Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Bausträger der Staatsstraße übernommen.
- Die Reduzierung der Bauverbotszone vom äußeren Fahrbahnrand der Fahrbahndecke St 2336 wurde entsprechend einer Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt auf die dargestellte Baugrenze reduziert.
- Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei Erarbeiten ist der Oberboden entsprechend zu lagern und so weit möglich auf Grünflächen wieder einzubauen.

D. REGELSNITTE FÜR DIE ZULÄSSIGEN HAUSTYPEN / BAUAUSFÜHRUNGEN

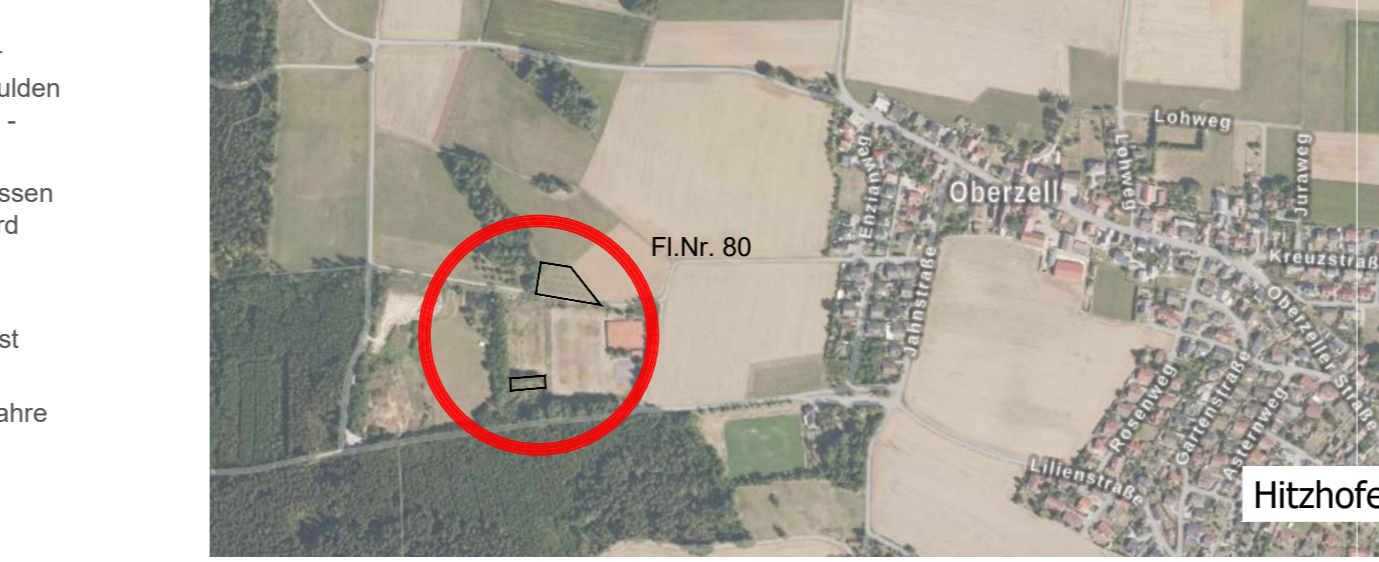


16. Empfohlene Pflanzliste für private Grünflächen			
Bäume I. Ordnung *	Spitzahorn	Bäume II. Ordnung	Feldahorn
Acer platanoides	Grasabram	Acer campestre	Hainbuche
Ginkgo biloba	Traubeneiche	Carpinus betulus	Waldkiefer, auch in Sorten
Quercus petraea	Sieleiche	Juniperus nana	Vogel-Kirsche, auch in Sorten
Quercus robur	Winter-Linde	Pinus avium	Birne, auch in Sorten
Tilia cordata	Silber-Linde	Pinus pyramis	Birne, auch in Sorten
Tilia tomentosa 'Wabari'		Scorbus domestica	Speierling
Bäume III. Ordnung			
Malus sibirica	Apfel, auch Zw., auch in Sorten		
Prunus domestica	Zwetschge, Kirschel, Zierkirsche, auch in Sorten		
Salix caprea	Sal-Weide		
Sorbus aria	Malberr		

AUSGLEICHFLÄCHEN.

Geltungsbereich WA und öffentliche Flächen ohne Grünflächen = ca. 12.600 m²
Faktor des naturschutzfachlichen Ausgleichs 0,4
somit zu erwartender Ausgleichsflächenbedarf: 12.600 x 0,4 = ca. 5.040 m²

Ausgleichsflächen:
1. Streuobstwiesen Fl.Nr. 80 Restfläche 2.895 m²



Übersichtsaufnahme Ausgleichsfläche Fl.Nr. 80 der Gemarkung Oberzell M=1:10.000
Quelle: BayernAtlas Plus



Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 80 Gemarkung Oberzell M=1:2.000
Quelle: BayernAtlas Plus

Die Fläche Fl.Nr. 80 würde bereits im Vorgriff der Maßnahmen von Ackerfläche zu einer Streuobstwiese umgewandelt; hier sind noch 2.895 m² als Ausgleich für die vorliegende Maßnahme vorhanden.



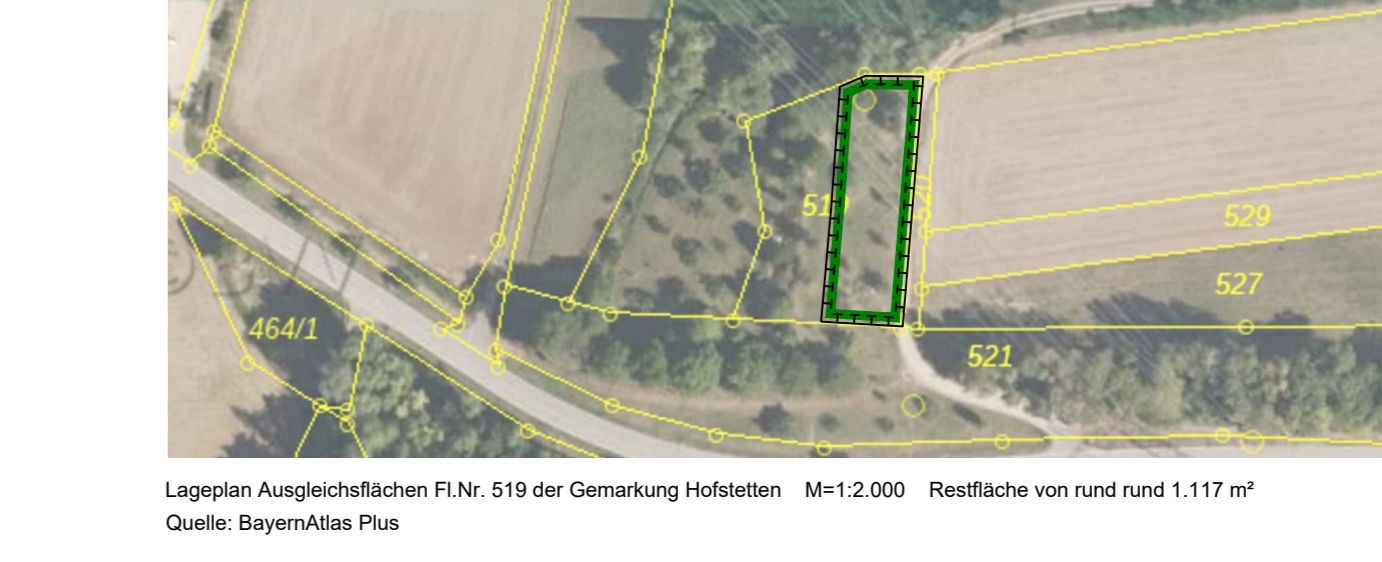
Übersichtsaufnahme Ausgleichsfläche Fl.Nr. 257 der Gemarkung Hitzhofen M=1:10.000
Quelle: BayernAtlas Plus



Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 257 der Gemarkung Hitzhofen M=1:2.000 Teilfläche mit rund 1.028 m²
Quelle: BayernAtlas Plus



Übersichtsaufnahme Ausgleichsfläche Fl.Nr. 519 der Gemarkung Hitzhofen M=1:10.000
Quelle: BayernAtlas Plus



Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 519 der Gemarkung Hitzhofen M=1:2.000 Restfläche von rund 1.117 m²
Quelle: BayernAtlas Plus

Alle Ausgleichsflächen wurden bereits vom Bestand Acker/Wiese zu Streuobstwiesen umgewandelt; es sind daher keine weiteren Maßnahmen mehr erforderlich.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007 S. 588; BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. 257)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz - BayDSchG) vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354) BayRS 2242-1-WK, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt gemäß der §§ 1 bis 4a, 8 bis 10, 13, 13a und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1), den **Bebauungspläne Nr. 35 "Zur Veitskapelle, BA III"** i.d.F. vom 26.11.2024 als **SATZUNG**.

VERFAHRENSVERMERKE UND AUSFERTIGUNG

- Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.01.2024 ortsüblich bekanntgemacht.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.12.2023 erfolgte im Zeitraum vom 29.01.2024 bis 01.03.2024
- Frühzeitige Behördenbeteiligung
Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.12.2023 mit Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.01.2024 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens 01.03.2024 gebeten.
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.03.2024 wurde mit Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den sonstigen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024 öffentlich ausgelegt.

5.) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.03.2024 mit Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.07.2024 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

6.) **Satzungsbeschluss**
Die Gemeinde Hitzhofen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Fassung vom 17.12.2024 als **Satzung** beschlossen.

7.) **Ausfertigung**
Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 17.12.2024 gefassten Satzungsbeschluss wird bestätigt.

8.) **Bekanntmachung Satzungsbeschluss**
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Hitzhofen, den

Sammler, Erster Bürgermeister

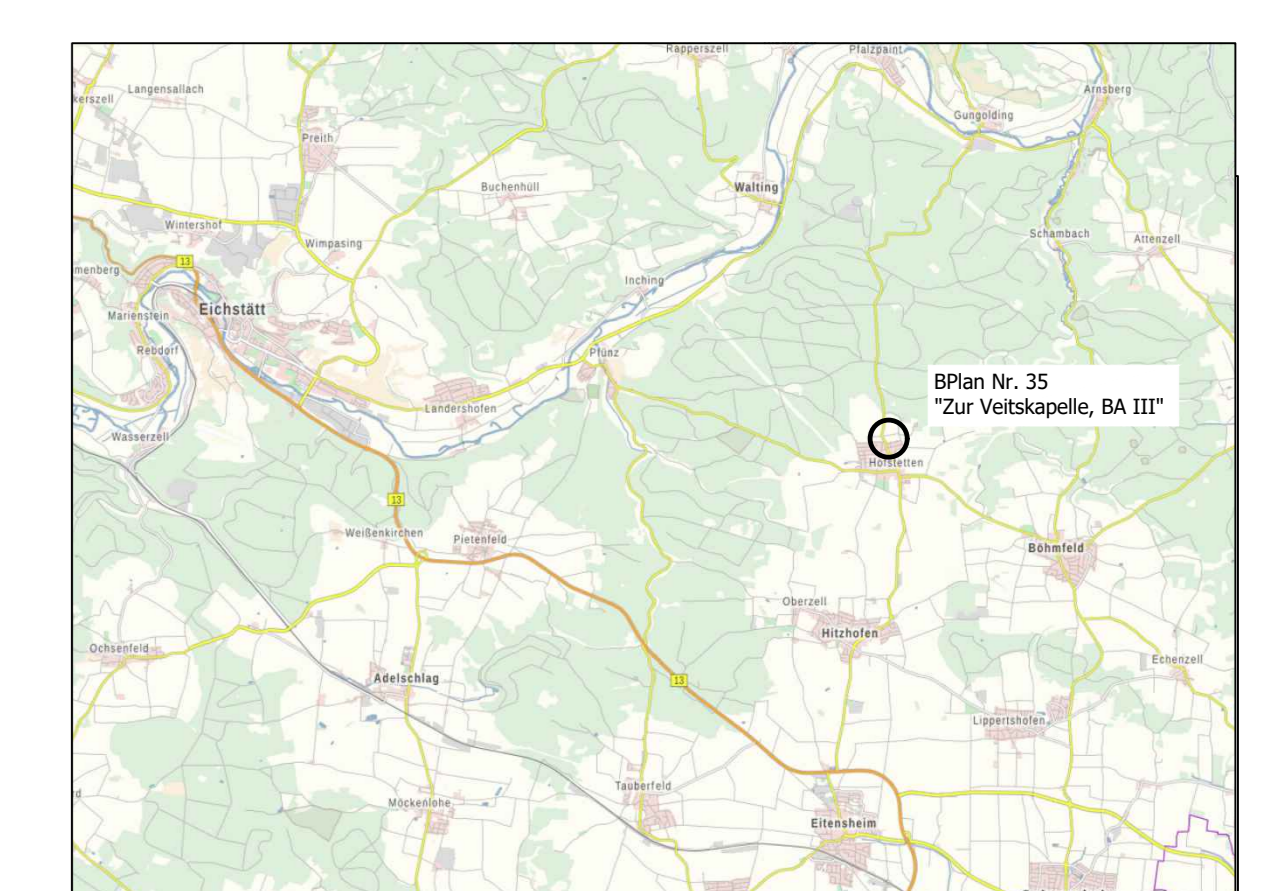
Gemeinde Hitzhofen, den

Sammler, Erster Bürgermeister

ANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN	
Begründung vom 17.12.2024 mit integriertem Umweltbericht	
Anlage 01	Untersuchung zum Schallimmissionschutz Büro IBN vom 27.11.2023
Anlage 02	Artenrechtliche Relevanzprüfung Büro BILANUM vom 19.03.2024



BEBAUUNGSPLAN Nr. 35 "ZUR VEITSKAPELLE, BA III"



Kartengrundlage: Digitale Flurkarte
Maßstab: 1 : 1.000

Planfertiger:
TR INGENIEURE
Beechhofstraße 2
90509 Ansbach
Tel. 09341 7 23 28

Planfassung
19.12.2023 Vorentwurf
19.03.2024 Entwurf
17.12.2024 Fassung

Gemeinde Hitzhofen, den

Roland Sammler
Erster Bürgermeister